Hausordnung

Kath. St. Paulus Gesellschaft
Marien Hospital Dortmund-Hombruch

1. Geltungsbereich
2. Allgemeines
3. Aufenthalt der PatientInnen
4. Besuche
5. Krankenhauseinrichtungen
6. Heil- und Arzneimittel
7. Verpflegung
8. Verkehr auf dem Krankenhausgelände
9. Verbot von Versammlungen
10. Beschwerden und Anregungen
11. Fotografieren, Filmen und Medien, Social Media
12. Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen jeglicher Art
13. Hausrecht
14. Zuwiderhandlungen

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle PatientInnen mit der Aufnahme in das Marien Hospital Dortmund. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhaus-Geländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

2. Allgemeines

2.1. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. In allen Bereichen des Krankenhauses ist daher größtmögliche Ruhe einzuhalten.

2.2. Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte und Ärztinnen, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.

2.3. In den Aufenthaltsräumen, im Eingangsbereich, auf dem Krankenhausgelände sowie dem Zugangsbereich ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke, der Konsum illegaler Substanzen und von Cannabis untersagt. Eine Ausnahme bildet medizinisch verordnetes THC, welches in Tropfenform eingenommen werden darf.

2.4. Das Rauchen im gesamten Krankenhaus ist untersagt. Dazu gehören auch die Eingangsbereiche. Nur in speziell ausgewiesenen Bereichen (z. B. Raucherpavillon im Innenhof) ist es gestattet.

2.5. Offenes Licht (z. B. Kerzen) ist aus Brandschutzgründen im gesamten Krankenhausbereich untersagt.

2.6. Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Krankenhauses und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich untersagt.

2.7. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Krankenhauses ist nur mit Erlaubnis gestattet.

2.8. Das Tragen bzw. Mitbringen jegliche Art von Waffen (z. B. Schusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, aber auch Messer, Reizstoffsprühgeräte, Taser, Schlagstöcke), die zur Verletzung dienen können, sind im Krankenhaus und auf dem Krankenhausgelände untersagt

3. Aufenthalt der PatientInnen

3.1. Um eine bestmögliche Diagnostik, sichere Patientenidentifikation und Behandlung zu gewährleisten, ist eine direkte Kommunikation mit den PatientInnen unumgänglich. Deshalb ist auf jegliche Formen der vollständigen Kopf- und Gesichtsbedeckung, die die Diagnostik, Identifikation und Kommunikation erschweren auf Seiten der PatientInnen, zu verzichten. Ausnahmen sind das Tragen von Mundschutz/Masken aufgrund oder zur Verhinderung von Infektionskrankheiten.

3.2. Die Zuweisung des Krankenbettes erfolgt durch den zuständigen Arzt/Ärztin oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt/Ärztin der Notaufnahme.

3.3. Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, sowie der Essenszeiten sollten die Stationen von den PatientInnen nur nach Absprache mit dem klinischen Personal verlassen werden.

3.4. In der Zeit der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist eine besondere Sensibilität und Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis der MitpatientInnen angezeigt.

3.5. PatientInnen, die sich außerhalb des Zimmers aufhalten, müssen Überkleidung (z. B. Bademantel, Trainingsanzug etc.) anziehen. Insbesondere bei Besuch der Cafeteria ist eine angemessene Bekleidung zu wählen.

3.6. Rundfunk/Fernsehgeräte dürfen nur mit Zustimmung der MitpatientInnen betrieben werden. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z. B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Krankenhaus nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Föhn).

3.7. Die Benutzung privater Endgeräte (wie z.B. mobile Telefone, Tablets) ist gestattet. Auf eine angemessene Lautstärke ist zu achten. Die Benutzung von privaten Abspielgeräten oder das Musizieren mit privaten Instrumenten im Hospital und auf dem Außengelände ist unter Beachtung der Zimmerlautstärke möglich. Die Mittagruhe von 13 – 15 Uhr sowie die Nachtruhe von 22 – 6 Uhr ist einzuhalten. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht erlaubt.

3.8. Grundsätzlich ist die Nutzung von mobilen Telefonen (Handys) erlaubt. Face-Time-Telefonate können wichtig sein für PatientInnen, deren Erkrankung einen Besuch erschweren oder unmöglich machen. Bei der Benutzung von Handys ist allerdings auf MitpatientInnen Rücksicht zu nehmen. Alle PatientInnen werden gebeten, laute Telefonate/Face-Time-Anrufe in Mehrbettzimmer nur in Ausnahmen führen.

3.9. Das Mitbringen und Nutzen von Laptops, Notebooks, I-Pads etc. ist gestattet. Ein kostenloser Internetzugang kann bei den Damen vom Empfang beantragt werden.

3.10. Wir empfehlen dringend, auf das Mitbringen größerer Geldbeträge oder anderer Wertgegenstände zu verzichten. Wenn sich das einmal nicht vermeiden lässt, haben Sie die Möglichkeit, Schmuck und Wertgegenstände für die Dauer Ihres Aufenthaltes gegen Empfangsbestätigung zur sicheren Aufbewahrung zu übergeben. Zur Herausgabe der Gegenstände ist der Abholschein unumgänglich. Für den Verlust von Wertgegenständen übernehmen wir keine Haftung – bitte achten Sie auf Ihre persönlichen Gegenstände.

3.11. PatientInnen von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.

3.12. Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, benötigen hierfür eine Erlaubnis des Arztes/der Ärztin.

4. Besuche

4.1. Krankenbesuche sind in der Zeit von 09:00 bis maximal 20:00 Uhr erlaubt, sofern der Arzt/die Ärztin nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.

4.2. Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei Schwerkranken, Kindern und Wöchnerinnen, sterbenden PatientInnen, PatientInnen auf Intensivstationen, sowie Begleitpersonen von Notaufnahmen jeweils in Absprache mit dem Stationspersonal.

4.3. Im gesamten Haus ist der Aufenthalt von Besuchern ab 21:00 Uhr nicht erwünscht. In den Außenbereichen des Hauses endet die Besuchszeit in den Sommermonaten (Mai – September) um 22:00 Uhr. BesucherInnen werden durch die Hauptnachtwache gebeten, das Haus zu verlassen. Verlassen BesucherInnen trotz Aufforderung durch die Hauptnachtwache nicht das Gelände, ist diese durch die Betriebsleitung ermächtigt, über den Empfang die Polizei zu informieren um vom Hausrecht Gebrauch zu machen

4.4. Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen das Krankenhaus als Besucher nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.

4.5. Kinder unter 14 Jahren sollen PatientInnen nur in Begleitung Erwachsener besuchen.

4.6. Durch das Verhalten der BesucherInnen oder Dritter dürfen PatientInnen, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände und der angrenzenden Nachbarschaft weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.

5. Krankenhauseinrichtungen

5.1. Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

5.2. Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.

6. Heil- und Arzneimittel

6.1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den PatientInnen von den Ärzten/Ärztinnen oder auf ärztliche Anweisungen durch das Pflegepersonal verabreicht.

6.2. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nur nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/Ärztin angewendet werden.

7. Verpflegung

7.1. Die Verpflegung der PatientInnen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z. B. Diät).

7.2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

8. Verkehr auf dem Krankenhausgelände

8.1. Auf den Verkehrswegen im Krankenhausgelände ist die größtmögliche Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern geboten. Schrittgeschwindigkeit soll nicht überschritten werden.

8.2. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gesondert gekennzeichneten Flächen erlaubt. Zum Parken steht der Besucherparkplatz an der Gablonzstraße zur Verfügung.

9. Verbot von Sammlungen

Gewerbliche und parteipolitische Betätigung, Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstatungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

10. Beschwerden und Anregungen

10.1 Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Betriebsleitung oder die Abteilung Qualitätsmanagement wenden.

10.2 Bei Konflikten oder Problemen steht Ihnen auch unsere unabhängige Patientenfürsprecherin zur Verfügung.

11. Fotografieren, Filmen und Medien, Social Media

11.1. Bitte achten Sie die Privatsphäre anderer PatientInnen und BesucherInnen, aber auch die unserer Mitarbeitenden. Aus diesem Grunde ist das Fotografieren, Filmen und Aufnehmen von Audiodateien in den Räumlichkeiten des Krankenhauses nicht gestattet. In den Patientenzimmern und Untersuchungsräumen ist es grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Rücksprache mit dem Personal. Auch dann gilt, das Fotografieren und Filmen nur Patienten und deren Angehörigen und dann ausschließlich zu privaten Zwecken erlaubt ist. Die privaten Zwecke schließen nicht eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Medien ein. Eine Nutzung für private Zwecke ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass keine anderen Personen, insbesondere PatientInnen, Mitarbeitende oder weitere Unbeteiligte oder personenbezogene Daten gefilmt oder fotografiert wurden.

11.2. Journalisten ist das unangemeldete Aufsuchen des Krankenhauses, des Geländes sowie von PatientInnen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet. Film-, Fernseh-, Ton, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung und der betreffenden PatientInnen.

12. Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen jeglicher Art

12.1. Die SJG Kath. St. Paulus-Gesellschaft hat ein Schutzkonzept erstellt, um Gewalt und Grenzverletzungen jeglicher Art zu vermeiden. Gewaltprävention bezeichnet alle institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. diese reduzieren. Sie zielt darauf ab, Gewalt bereits im Vorfeld zu verhindern, indem sie gewaltfördernde Bedingungen aufdeckt und verändert bzw. den Adressaten zum adäquaten, kompetenten Umgang damit befähigt. Die im Haus benannten Präventionsfachkräfte stehen Ihnen für vertrauliche Gespräche zur Verfügung.

12.2. PatientInnen, Angehörige sowie alle MitarbeiterInnen werden gebeten, einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander zu pflegen– unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht – keine Diskriminierung.

12.3. Bitte sprechen Sie bei Problemen miteinander: ein direkter und ehrlicher Austausch, auch bei Kritik, gibt allen die Möglichkeit zur Reflexion des eigenen Verhaltens.

12.4. Privatsphäre und Intimsphäre sind gegenseitig zu gewähren.

13. Hausrecht

Der Geschäftsführer/-in oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
Der Geschäftsführer/in ist mit Angabe der Gründe zu informieren, wenn vom Hausrecht Gebrauch gemacht wurde.

14. Zuwiderhandlungen

14.1. PatientInnen und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung vom Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen BesucherInnen oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

14.2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.